

Es gilt das gesprochene Wort!
Sperrfrist: 11. April 2017, 19.00 Uhr

Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck
Katholischer Militärbischof

Suche Frieden – auch mit militärischen Mitteln?

**Vortrag bei der Thomas Morus Gilde in Gelsenkirchen im Cartell Rupert Mayer,
Dienstag, 11. April 2017, 19.00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

Wenn wir gegenwärtig in die Welt blicken, ergeht es uns wohl allen so, dass wir mit großer Besorgnis auf zahlreiche Regionen der Erde schauen. Da haben wir jene Gegenden, in denen ein erbitterter bewaffneter Kampf tobt – beispielsweise auch in unmittelbarer Reichweite Europas: die schlimmen Auseinandersetzungen in Syrien; Libyen ist nicht befriedet; die Befreiung des Nordirak vom sogenannten Islamischen Staat (IS) dauert noch an. Die Tatsache dieser bewaffneten Konflikte ist schon bedrückend genug, aber was zusätzlich besorgt und auch empört, ist, dass diese bewaffneten Konflikte in einer Weise ausgetragen werden, die viele Konventionen und zivilisatorischen Errungenschaften des humanitären Völkerrechts Makulatur werden lässt. Denken Sie an die doch mittlerweile gut belegten Giftgaseinsätze des Assad-Regimes im syrischen Bürgerkrieg, denken Sie an das vorsätzliche oder rücksichtslose Bombardement von Krankenhäusern und anderen zivilen Einrichtungen in der Region, denken Sie an die Praktiken des IS mit Geiselnahmen, gefilmten Enthauptungen, mutmaßlichen Massenvergewaltigungen und vielem mehr, das man hier aufzählen könnte und müsste. Wie nah uns die bewaffneten Konflikte im Nahen Osten kommen können, haben die eintreffenden Flüchtlinge (insbesondere im Jahr 2015) gezeigt. Dabei erreicht nur ein kleiner Teil der Schutzsuchenden Zentraleuropa. Viele, die aus den syrischen Bürgerkriegsgebieten fliehen mussten, haben allenfalls Zuflucht in der Türkei oder im Libanon gefunden.

Die Sozialwissenschaften haben für diese Formen des bewaffneten Konflikts schon vor über zehn Jahren den Ausdruck „Neue Kriege“ geprägt – insbesondere Mary Kaldor¹ und Herfried Münkler² –, wohlwissend, dass die einzelnen Praktiken, die in diesen Kriegen angewendet werden, gar nicht so „neu“ sind. Natürlich sind auch schon im Altertum Geiseln getötet und in den Napoleonischen Kriegen Frauen vergewaltigt worden, mussten unzählige Menschen ihre Heimat verlassen, und natürlich hat es auch immer zu den Anliegen der Kriegsparteien gehört, ein öffentliches Bild vom Krieg selbst zu erzeugen und zu prägen. Die Handyvideosequenzen des IS sind in gewisser Hinsicht die Nachfahren der Wochenschauberichte aus der NS-Zeit. Erfolgsgeschichten des eigenen bewaffneten Kampfes zu erzählen, ist aber bei weitem noch älter und reicht mindestens bis Caesars „De bello Gallico“ zurück. Deutungshoheit über die Geschichte des bewaffneten Kampfes zu erlangen, ist selbst ein instrumentalisierbares (Zwischen-)Ziel im Krieg.

Heute blickt die Weltöffentlichkeit auf die bewaffneten Konflikte unserer Tage: Dass das Bild des Krieges zur Kriegsführung selbst gehört, erweitert auch noch einmal die Verwundbarkeiten: Die öffentlich glaubwürdig vorgetragene Normverletzung durch den Gegners verwundet diesen – insbesondere dann, wenn es sich um einen staatlichen Gegner mit demokratischer Verfassung handelt – häufig weit schwerwiegender, als wenn er bloß physisch getroffen wird. Soldatinnen und Soldaten, die in den Einsätzen stehen, wissen heute auch: Berichte über eigene normverletzende Handlungen sind tunlichst zu vermeiden (- außer in der Normverletzung liegt selbst ein instrumenteller Wert: dann wird, wie beim IS, der auf *social media* mitgeteilte Bericht über die Normverletzung und das Video von der Grausamkeit wichtiger als die Tat. Normalerweise aber funktioniert noch das *Naming and Blaming* des Gegners.) Dieser Umstand bietet einerseits einen guten und sinnvollen Anreiz zur Normbefolgung (wenngleich die Normbefolgung nicht nur von äußeren Anreizen abhängig sein sollte), aber er bedrückt auf der anderen Seite durch die Instrumentalisierung der Moral, die hier betrieben wird.³ In den sogenannten „Hybriden Kriegen“ der Gegenwart, insbesondere im Ukraine-Konflikt, ist diese Vorgehensweise zu so großer Blüte gelangt, dass sich Fakten und „Post-Fakten“ bzw. „alternative Fakten“ oder einfach gesagt: Wahrheit und Lüge kaum mehr auseinanderhalten lassen. Zwar können auch nicht-staatliche

¹ Mary Kaldor: *New and Old Wars. Organized Violence in a Global Era*, 3rd edition, Stanford 2012.

² Herfried Münkler: *Die neuen Kriege*, Reinbek 2004.

³ Vgl. Bernhard Koch: *Tertium datur. Neue politische Konfliktformen wie sogenannte ‚hybride Kriege‘ bringen alte Legitimationsmuster unter Druck*. In: S+F. Sicherheit und Frieden 2/2016, 109-113.

Konfliktparteien durch solche Berichte getroffen werden, aber die Armeen westlicher Staaten mit demokratischer Öffentlichkeit trifft der Vorwurf ungleich härter.

In den sogenannten „Hybriden Kriegen“, wie sie Politikwissenschaftler beschreiben⁴ (manche sprechen auch von „postmodernen Kriegen“), sind militärische Mittel nur ein Instrument unter mehreren, um den Konflikt auszutragen. Die Medienarbeit, auch Angriffe auf informationstechnische Infrastruktur, spielen eine weitere große instrumentelle Rolle; dazu kommen verschiedene Formen der Verschleierung, Unterwanderung, geheimdienstlicher Tätigkeit, Sabotagen usw. Häufig könnten wir uns das militärische Instrument geradezu wegdenken und müssten dennoch alltagssprachlich von einem Krieg sprechen. Wir sehen also, dass in der Gegenwart mehr denn je die kriegerische Austragung von Konflikten nicht mehr nur vom Einsatz militärischer Instrumente abhängig ist. Umgekehrt gewendet heißt das aber auch, dass der bloße Verzicht auf militärische Instrumente noch keinen Frieden darstellt. Bedeutet aber der Einsatz militärischer Mittel immer Krieg oder sagen wir besser: bewaffneter Konflikt?

Im Völkerrecht ist diese Frage beantwortet: Von bewaffnetem Konflikt, der beispielsweise die juristische Wirkung nach sich zieht, dass das Rechtsregime des humanitären Völkerrechts einsetzt, kann man erst sprechen, wenn Gewalthandlungen eine bestimmte Schwelle der Intensität überschreiten.⁵ Unterhalb dieser Schwelle sind Staaten, die sich in den Menschenrechtspakten zur Einhaltung des menschenrechtlichen Schutzregimes verpflichtet haben (und das sind glücklicherweise mit Ausnahme ganz weniger Staaten fast alle), gebunden, den Menschenrechtsschutz auf dem von ihnen kontrollierten Territorium zu gewährleisten. Das schließt beispielsweise die willkürliche Tötung von Personen aus.

Obwohl sich das humanitäre Völkerrecht und der menschenrechtliche Schutz in den vergangenen Jahrzehnten angenähert haben, bleibt eine Differenz in der normativen Beurteilung der Bekämpfung von Gegnern zwischen dem humanitären Völkerrecht, das die Tötung gegnerischer Kämpfer grundsätzlich zulässt, und dem Menschenrechtsschutzregime,

⁴ Vgl. das Themenheft „Moderne Kriegführung“ in: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 35-36/2016.

⁵ Vgl. das Opinion Paper des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (ICRC) How is the Term "Armed Conflict" Defined in International Humanitarian Law?, März 2008, online unter: <https://www.icrc.org/eng/assets/files/other/opinion-paper-armed-conflict.pdf>

das hier weit strengere Maßstäbe anlegt. Die Gewaltschwelle kann (wenn man den Beurteilungsrahmen auf das sogenannte *ius in bello* begrenzt) das jedenfalls theoretische Paradox nach sich ziehen, dass eine Konfliktpartei selbst das Gewaltausmaß auf ein Niveau hebt, das über der Schwelle zum bewaffneten Konflikt liegt und damit seine eigene Rechtssituation gewissermaßen ‚verbessert‘. Das Gewaltverbot der Charta der Vereinten Nationen setzt selbstverständlich den Staaten eine Grenze, kennt aber auch eine Lücke, nämlich das „naturegegebene Selbstverteidigungsrecht“ (Art. 51 VN-Charta⁶). Diese Lücke wird in den vorgetragenen Begründungen für militärische Einsätze im *ius ad bellum* immer wieder weidlich genutzt. Wie weit sich dieses Selbstverteidigungsrecht tatsächlich erstreckt, darüber müssen Völkerrechtswissenschaftlerinnen und Völkerrechtswissenschaftler streiten. Und sie tun dies auch gerade auch derzeit besonders heftig.

Wenn ich hier mit diesen groben völkerrechtlichen Überlegungen einsteige, dann deshalb, weil die nüchterne Betrachtungsweise des Völkerrechts davor schützt, die Debatte um den Einsatz von militärischen Mitteln gleich zu Beginn mit Moralisierungen und Skandalisierungen zu überlagern. Sie hilft auch dabei, die Diskussion auf Sachargumente zurückzuführen und vor allzu phrasenhafter Behandlung zu bewahren, vor denen auch christliche Friedensethik oft nicht ganz gefeit ist. Aber natürlich sind die Sachargumente des Völkerrechts nicht die einzigen von Relevanz, und natürlich ist auch die Sprache des Rechts nicht die einzige, in der man sich über Krieg und Frieden unterhalten sollte. Wir müssen immer auch ethische, zumal friedensethische Gesichtspunkte, zur Geltung bringen.

Worüber jedenfalls die Völkerrechtler nicht streiten müssen, ist, dass es den Einsatz von militärischen Mitteln unterhalb der Gewaltschwelle zum bewaffneten Konflikt gibt. Militärische Mittel sind also nicht notwendigerweise stets ein Instrument des Krieges. Das ist es, was ich hier als erstes betonen will. Aber können sie auch ein Mittel zum Frieden sein? Kann man auch mit militärischen Mitteln Frieden suchen? Um diese Frage zu beantworten, müssen wir den Friedensbegriff, den wir zugrunde legen, genauer betrachten.

II.

Die politische Theorie unterscheidet Konzeptionen des Friedens nach der Art, wie der jeweilige semantische Gehalt bestimmt wird und bezeichnet sie dann als „negativen“ oder

⁶ Im englischen Wortlaut: „the inherent right of individual or collective self-defense“.

„positiven“ Frieden.⁷ In beiden Ausdrücken liegt keine Wertung. „Negativer Frieden“ heißt nicht, dass ein solcher Frieden abzulehnen sei, sondern dass er in Absetzung von etwas anderem, das einen positiven semantischen Gehalt hat, begrifflich bestimmt wird. So ist für Thomas Hobbes der Frieden der politische Zustand, der vorliegt, wenn *kein* Krieg herrscht. Frieden wird also in Absetzung, also negativ, bestimmt. Eine positive Friedenskonzeption liegt hingegen dann vor, wenn dem Friedensbegriff selbst ein positiver semantischer Gehalt gegeben wird. So besteht für Thomas von Aquin der Frieden in der Einigung der Strebevermögen – zunächst eines einzelnen Menschen und dann aber aller Menschen gemeinsam (S.Th. II II q. 29). Für ihn Heiligen befinden sich die Menschen im Frieden, wenn sie alle ihre Strebevermögen auf das Gleiche hin ausrichten. Hier ist der Friede für sich, also positiv, nicht in Absetzung von anderem, definiert.

Gehen wir noch einmal kurz zurück zu Hobbes. Für Hobbes besteht der soziale Grundzustand – der Naturzustand – des Menschen im latenten oder aktuellen Kriegsgeschehen. Frieden liegt für Hobbes dann vor, wenn *nicht Krieg* herrscht, ohne dass dieser Frieden noch einmal in werthafter Weise qualifiziert sein müsste. Frieden kann für Hobbes auch darin bestehen, dass ein grausamer Souverän das von ihm gegebene Recht konsequent durchsetzt und dadurch den Kriegszustand beendet. In Schillers *Don Carlos* wird der Marquis de Posa bei einem solchen durch blanke Macht erzwungenen Frieden von der „Ruhe eines Kirchhofs“⁸ sprechen.

Wer einen radikal negativen Friedensbegriff wie Thomas Hobbes vertritt, der kann die Frage, ob militärische Mittel zum Frieden beitragen, sehr schnell beantworten: Selbstverständlich! Wenn Gewalt angewendet wird, kann stärkere Gewalt die anfängliche Gewalt bezwingen und damit – im Sinne eines negativen Friedens – die Lage beruhigen. Dass es leider unter Menschen immer wieder zu Gewalt kommt, die nur durch stärkere Gewalt beendet werden kann, gehört zur mit Sünde behafteten Konstitution des Menschen. Bekanntlich steht der Pazifist immer vor der Herausforderung, wie er mit Gewalt von Menschen an anderen Menschen umgehen will: Geht es nur um seine eigene Verteidigung, kann er möglicherweise zurückstehen und seine Verletzung oder Tötung in Kauf nehmen. Geht es aber um die Verteidigung anderer Personen, die ungerechterweise angegriffen werden, fällt es uns schwer, es moralisch zu goutieren, wenn die Nothilfe ausbleibt. Natürlich ist zu fragen, welche

⁷ Vgl. z. B. Oliver P. Richmond: *Peace. A Very Short Introduction*, Oxford 2014, und Ines-Jacqueline Werkner: *Zum Friedensbegriff in der Friedensforschung*. In: Ines-Jacqueline Werkner/Klaus Ebeling (Hrsg.): *Handbuch Friedensethik*, Wiesbaden 2017, 20f.

⁸ Zehnter Auftritt.

Risiken eine Person auf sich nehmen muss, um anderen Personen in einer gewalthaften Situation beizustehen. Und natürlich ist auch zu fragen, ob angewendete Gegengewalt wirklich ein dienliches Mittel ist, die ungerechte Gewalt zu beenden. Zudem kann Gewalt oft durch gewaltfreie Mittel eingeschränkt oder beendet werden. Solche Mittel sind immer vorzuziehen. Nicht zuletzt bestehen zwischen der individuellen Selbstverteidigung oder Nothilfe und dem Einsatz militärischer Mittel durch politische Gemeinschaften große Disanalogien, die nicht zuletzt mit dem enorm veränderten Gewaltausmaß zu tun haben. Gewalt ist niemals Selbstzweck, auch dann nicht, wenn man einen negativen Friedensbegriff zugrunde legt. Gerechtfertigt werden – und jede Rechtfertigung ist prekär – kann sie allenfalls, wenn sie auf ihre eigene Überwindung hinstrebt.

III.

Die Friedensethik, insbesondere die christlichen Konzepte von Frieden – das Spektrum ist so breit, dass ich es hier nicht auffächern kann – hat immer auf einen positiven Friedensbegriff abgestellt. Die Pastorkonstitution „Gaudium et Spes“ betont dies ausdrücklich: „Der Friede besteht nicht darin, dass kein Krieg ist.“ (GS 78; vgl. Katechismus der kath. Kirche 2304).⁹ Die Ruhe eines Kirchhofs ist nicht genug. Freilich ist Ruhe besser als Gewalt, aber Ruhe ist noch kein Frieden, der dem Anspruch des Begriffs entspricht. Ein positiver Begriff des Friedens ist ein inhaltlich gefülltes Konzept. Gefüllt - aber womit? Als solches ist positiver Frieden nur eine formale Hülle: Die inhaltliche Füllung ist selbst Gegenstand des Streits – und damit Quelle von Unfrieden.

Wir dürfen diese Ambivalenz im Begriff eines positiven Friedens nicht übersehen: Kriege wurden zumeist um eines positiven Friedens willen geführt, aber es war nicht der Friede, der für die gegnerische Konfliktpartei akzeptabel gewesen wäre. Die meisten Kriege sind Kriege, die den Krieg ein für allemal vertreiben sollen („wars to end all wars“ nach H. G. Wells), und dennoch ist – wir sahen es ja bereits – kein Ende von Krieg und Gewalt in Sicht.

Offenkundig muss sich also das Überlegen auf den Inhalt des Friedensbegriffs richten. Wie kann Frieden positiv bestimmt werden, ohne dass nicht sogleich diese positive Bestimmung den Widerstand des anderen herausfordert? Um ein Beispiel aus den ganz aktuellen Diskussionen zu geben: Auch kampfbereite Islamisten haben eine Friedensvorstellung; sie

⁹ Zu „Gaudium et Spes“ vgl. Franz-Xaver Kaufmann/Karl Kardinal Lehmann/ Franz-Josef Overbeck/: Freude und Hoffnung. Die Kirche in der Welt von heute und die Aktualität des Konzils, Ostfildern 2017.

treten für einen positiven Friedensbegriff ein, aber gerade diese deutliche Bestimmung des islamistischen Friedens wird den Widerstand all jener herausfordern, die beispielsweise Freiheit in irgendeiner Weise für Frieden konstitutiv ansehen. An erster Stelle steht hier sicherlich die überwiegende Mehrheit der Muslime. Totalitätsansprüche können zwar einen Friedensbegriff positiv füllen, aber sie können nicht befrieden. Nicht jedes begriffliche positive Friedenskonzept ist also wirklich ein positives in dem Sinne, dass es zur Befriedung führt und dem Wohl der Menschen dient.

Der Inhalt des Friedenskonzepts (über den wir immer wieder neu nachdenken müssen, gerade angesichts von Digitalisierung und Systemsteuerungen) muss also strukturell von einer Art sein, dass er von vorneherein auf Allgemeinheit angelegt ist und so gewissermaßen das Eigene und Andere gleichermaßen (ohne paternalistische Bevormundung) mit umfasst. Dieses Umfassen ist das Kennzeichen des Rechts. Deshalb ist die Grundthese der berühmten Enzyklika von Papst Johannes XXIII. „Pacem in terris“ auch nach über fünfzig Jahren so aktuell wie eh und je: Frieden – zumindest der *in terris*, also der irdische – erfordert die Anerkennung eines universalen Rechtsrahmens. Das heißt nicht, dass Frieden gewissermaßen technisch durch Recht hergestellt werden könnte, wie es die Formel „Frieden durch Recht“, die häufig in der Friedensethik verwendet wird, zu insinuieren scheint. Frieden ist kein Objekt der *poiesis*, sondern der *praxis*. Oder mit einem kantischen Wort: Frieden wird nicht gemacht, sondern „gestiftet“. ¹⁰ Auf den *Vollzug* als Inhalt des friedlichen Zusammenlebens kommt es an. Dieser Vollzug soll natürlich ein rechtsförmiger sein.

Johannes XXIII. ging – das kann man wohl nicht übersehen – in weiten Teilen seiner Enzyklika von naturrechtlichen Vorstellungen aus, die uns heute fraglich geworden sind. Füllt man den positiven Friedensbegriff mit naturrechtlichen Vorstellungen, kann es in unserer Zeit geschehen, dass gerade dieser Frieden wieder Quelle neuen Unfriedens wird. Hier wäre dann also eine Ambivalenz auf einer zweiten Ebene zu konstatieren. Wir können das hin und wieder an einer zu scharfen Menschenrechtsdogmatik sehen, die überall Menschenrechtsverletzungen wittert und darauf basierend Eingriffe – auch gewaltsame, auch militärische – fordert.

Die Kirchen – zumindest im deutschsprachigen Raum – verzichteten seit dem Zweiten Weltkrieg klugerweise auf die Rede von „gerechten Kriegen“. Selbst wenn ein militärischer Einsatz als kollektives politisches Unternehmen bestimmte Rechtfertigungsgründe für sich in

¹⁰ Zum ewigen Frieden, Einleitung in den zweiten Abschnitt, der die Definitivartikel enthält.

Anspruch nehmen kann, so ist dieser Einsatz der Natur der Sache nach mit so vielem menschlichen Leid und eben auch Ungerechtigkeit verbunden, dass „gerechter Krieg“ in unseren Ohren zynisch klingt. Menschenrechtsdogmatisch motivierter humanitärer Interventionismus hat sich bislang nicht bewährt und seine Bewährung steht auch nicht zu erwarten.

Ganz generell aber ist schon richtig, dass Recht – wie Immanuel Kant sagt – „mit der Befugnis zu zwingen“ verbunden ist.¹¹ Recht muss, das gehört zum Verhältnis des Menschen zum Recht, unter bestimmten Umständen tatsächlich durchgesetzt werden. Wenn der Rechtsbruch von einer bestimmten Art und Größe ist, dann kann es erforderlich sein, dass auch militärischen Mitteln in der Durchsetzung des Rechts eine Rolle zukommt. – Ich muss mich hier im Allgemeinen halten, weil die Bewertung konkreter Vorgänge der politischen Wirklichkeit eine genaue Situationsanalyse erfordern, zudem viel politisches Gespür und Erfahrung. Vor allem kommt es aber auch auf die Fähigkeit zu unterscheiden an: Militärisches Mittel ist nicht gleich militärisches Mittel. Welche Instrumente genutzt werden, muss immer sorgfältig abgewogen werden – gerade im Hinblick auf das Ziel des Friedens. Positiver Frieden setzt immer voraus, dass „die Herzen und Köpfe“ jener gewonnen werden, die zunächst nicht auf der Seite derer stehen, die für diesen Frieden kämpfen. Herzen und Köpfe werden durch Taten und Überzeugung gewonnen, nicht durch rohe Gewalt. Deshalb ist es auch so wichtig zu überlegen, auf welche Weise militärische Mittel eingesetzt werden, welche Instrumente, welche Technologien zum Einsatz kommen. Der Einsatz militärischer Gewalt muss immer die konkreten ökonomischen, religiösen und kulturellen Aspekte einer Situation mit in den Blick nehmen; ja sogar die ökologische Perspektive muss in den Überlegungen vertreten sein. Oft genug muss man sich auch Klarheit verschaffen, welche Konfliktaustragungsmodalitäten in bestimmten Gesellschaften herrschen, bevor man selbst in Konflikte eingreift. – Friedensbereitschaft kann jedenfalls nur entstehen, wenn die Achtung selbst vor den Gegnern stets fühlbar bleibt.

Dazu ist es zumindest nötig, dass das humanitäre Völkerrecht beachtet wird: Menschenrechtliche Schutzvorschriften sind so weit wie möglich einzuhalten. Und wenn zwischen Kombattanten und Zivilisten unterschieden werden muss, dann in einer Weise, dass dennoch auch das Leben der gegnerischen Kombattanten nicht willkürlich preisgegeben,

¹¹ Metaphysik der Sitten. Rechtslehre, Einleitung in die Rechtslehre § D.

sondern so weit wie möglich geschützt wird. Es ist vor allem die Art und Weise, wie militärische Mittel gebraucht werden, die über die Antwort auf die Frage mitbestimmt, ob militärische Mittel überhaupt zur Suche nach dem Frieden einen Beitrag leisten können.

IV.

Wir kehren also hier wieder an den Ausgangspunkt unserer Überlegungen zurück. Wo Krankenhäuser bombardiert, Kinder beschossen oder verbotene ABC-Waffen eingesetzt werden, ist diese Achtung nicht fühlbar. Wer zu solchen Mitteln greift, muss wissen, dass er damit bestenfalls Unterwerfung, aber keinesfalls Frieden erzwingen kann. Wer Frieden erreichen will, der in wechselseitiger Anerkennung auf rechtsförmigen Sozialverhältnissen beruht, darf nicht jedes Mittel nutzen und muss häufig auch eigene Lasten und Risiken tragen und in Kauf nehmen.

Am Ende wissen Soldatinnen und Soldaten am besten, dass der Einsatz von militärischen Mitteln *alleine* zu keinem Frieden führt. Um wirklich einen tragfähigen und auch in diesem Sinne positiven Frieden erlangen zu können, bedarf es vielfacher Kooperation, insbesondere zwischen militärischen und zivilen Komponenten. Militärische Einsätze müssen in vielen Fällen begleitet werden von Maßnahmen aus der Entwicklungshilfe. Vielleicht wäre es angemessen, auch vor Ort getöteten Entwicklungshelfern in ähnlicher Weise öffentlich zu gedenken, wie wir es bei gefallenen Soldaten tun.

Einen letzten Punkt möchte ich noch anfügen, weil er gerade in der gegenwärtigen weltpolitischen Situation wegen der Veränderungen insbesondere in der Politik der Vereinigten Staaten von Amerika¹² betont werden muss. Ich tue dies mit einem Zitat aus dem Katechismus der Katholischen Kirche (2315):

„Der Rüstungswettlauf sichert den Frieden nicht. Statt die Kriegsursachen zu beseitigen, droht er diese zu verschlimmern. Die Ausgabe ungeheurer Summen, die für die Herstellung immer neuer Waffen verwendet werden, verhindert, dass notleidenden Völkern geholfen wird.“

Hochrüstung, die auf Abschreckung setzt, kann allenfalls negativen Frieden sichern – übergangsweise. Wenn wir die Begrifflichkeit von Thomas Hobbes anwenden, wäre ein

¹² Vgl. zur neuesten Diskussion: Auguste Pradetto: Der Krieg finanziert den Krieg. Die transatlantischen Beziehungen vor und mit Trump. In: Blätter für deutsche und internationale Politik X/2017, 97-106.

solcher Frieden, der doch nur in latenter Bedrohung besteht, nicht einmal ein negativer Frieden. Bereits Hobbes hat (wie übrigens schon Platon) gesehen, dass sich kein Individuum lediglich durch Rüstung selber schützen kann. Jede größere Gruppe wäre stärker. Einzig das wechselseitig anerkannte Recht kann den Einzelnen sichern. Manche Theoretiker der internationalen Beziehungen haben lange Zeit geglaubt, Hobbes' Überlegungen gelten nur für Individualverhältnisse, nicht aber für die Staatenwelt. Sie haben deshalb den Staaten zur Abschreckung Hochrüstung empfohlen. Aber über diese Annahme wäre – wenn sie denn je richtig gewesen sein sollte – die Zeit deutlich hinweggegangen. In der interdependenten und vernetzten Staatenwelt unserer Tage kann sich kein Staat mehr nur durch Rüstung sichern. Auch in den internationalen Beziehungen ist das Recht wichtiger geworden, als die bloße physische Kapazität von Waffen. Längst haben Staaten ohne atomare Bewaffnung mit ihrem internationalen Einfluss Staaten, die über Atomwaffen verfügen, einholen oder übertreffen können. Wichtiger also als sich an einem Rüstungswettlauf zu beteiligen, ist es, sich in der Fortentwicklung des Völkerrechts zu engagieren. Dies geschieht beispielsweise bei den Waffenverbotsabkommen, wie derzeit in Genf, wo die Staatenvertreter im Rahmen der VN-Waffenkonvention (CCW) über ein Verbot sogenannter autonomer Waffensysteme diskutieren, für das sich sowohl der Heilige Stuhl¹³ und die Europäische Kommission „Justitia et Pax“¹⁴, als auch zahlreiche zivilgesellschaftliche Gruppen einsetzen. Diese Fortentwicklung des Völkerrechts muss uns ein gemeinsames Anliegen sein. Große Teile des humanitären Völkerrechts werden heute durch Völkergewohnheitsrecht fortentwickelt, was es nötig macht, besonders sorgfältig auf die Praxis zu sehen, in der wir moderne Waffentechnologie einsetzen. Denn diese Praxis hat Folgen für die Rechtsentwicklung selbst. Und unsere Praxis hat Folgen für den Frieden. Auch in dieser Hinsicht gilt also, dass in der Frage „Frieden suchen – auch mit militärischen Mitteln?“ das „Wie“ der Verwendung militärischer Mittel von entscheidender Bedeutung ist.

¹³ Vgl. die Stellungnahme der Permanent Mission of The Holy See to the United Nations in Geneva vom 16. April 2015.

¹⁴ Vgl. Bernhard Koch/Niklas Schörnig: The Dangers of Lethal Autonomous Weapons Systems, Justitia et Pax Europa, Memo 1, 2015.